



Formblatt für Stellungnahmen für die formelle Konsultation in dem Festlegungsverfahren zu § 71k Gebäudeenergiegesetz (GEG) betreffend der Fahrpläne für die Umstellung der Netzinfrastruktur auf die vollständige Versorgung der Anschlussnehmer mit Wasserstoff (FAUNA)

Az: 4.28/1#1

Stand: August 2024

Konsultationsteilnehmer: REWAG Regensburger Energie-und Wasservers. AG & C

Name des Stellungnehmenden: [REDACTED]

Datum der Stellungnahme: 16.09.2024

Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme (zutreffendes bitte ankreuzen):

Lege ich bei



Ist nicht erforderlich



Hinweis: Auf der folgenden Seite können Sie Ihre Stellungnahme einfügen (rechte Spalte). Bitte stellen Sie einen inhaltlichen Bezug her wie bspw. „Punkt C.2.b) Anschlusskapazität“ (linke Spalte).

Inhaltlicher Bezug

Stellungnahme zu
Punkt A.
Allgemeines Nr.1

Stellungnahme einfügen

Zu begrüßen ist, dass der Festlegungsentwurf gegenüber dem Eckpunktepapier nicht mehr grundsätzlich fordert, dass der Fahrplan mit der kommunalen Wärmeplanung übereinstimmen muss. Hilfreich ist die Feststellung, dass mehrere Wasserstoffnetzausbaugebiete innerhalb der Zuständigkeit derselben nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständigen Stelle in einem Fahrplan zusammengefasst werden können. Zugleich sind weitere örtliche Einschränkungen aber nicht angezeigt, insbesondere kann der Fahrplan auch Maßnahmen betreffen, die nur zum Teil innerhalb eines in der Wärmeplanung ausgewiesenen Wasserstoffnetzausbaugebiets (§ 26 WPG) liegen (wobei nur innerhalb gelegene Anschlussnehmer Rechte aus § 71k GEG herleiten können). Ebenso können zwei verschiedene Fahrpläne Maßnahmen betreffen, die innerhalb eines Wasserstoffnetzausbaugebiets liegen. Trotz Einteilung in ein Gebiet nach der Bestands- und Potentialanalyse (§§ 15 f. WPG) können die planerischen Bedürfnisse unterschiedliche Fahrpläne rechtfertigen. Inhalte aus der kommunalen Wärmeplanung dürfen nicht zu notwendigen Inhalten eines Fahrplans gemacht werden.

Die Festlegungserwägungen verweisen sodann maßgeblich auf Verbraucherschutzaspekte. Allerdings hat § 71k GEG nur zum Teil solche Erwägungen zum Hintergrund. Der Einbau einer neuen Gasheizung kann den Zielen der Bestimmung auch dann noch entsprechen, wenn statt Wasserstoff später ein anderes grünes Gas als Heizenergie verwendet wird. Die Anknüpfung an das Zieljahr 2045 sowie die gewollte, technologieneutrale Ausgestaltung des GEG offenbaren dies. Die Vorschrift dient somit primär dem Klimaschutz; die Ausgestaltung der Fahrpläne daher hat unter verhältnismäßiger Berücksichtigung aller Zielbestimmungen des § 71k GEG zu erfolgen.

Stellungnahme zu
Punkt B. Struktur
Informatorischer Teil
des Fahrplans Nr.3

Die Ziffer ist ersatzlos zu streichen (Verweis auf A.4). Die Rechtswirkung einer Verbindlichkeitserklärung in Bezug auf einen bindenden Vertrag ist nicht klar.

Inhaltlicher Bezug

Stellungnahme einfügen

Stellungnahme zu Punkt C. Struktur planerischer Teil des Fahrplans Nr. 1c

Forderung: Statt der aktuell im Beschlussentwurf vorgesehenen pauschalen Anforderung an eine Ausweitung des Umstellungsgebiets ("keine Mehrbelastung") ist ein Wertungsspielraum einzuführen. Die Formulierung sollte lauten, dass "keine unangemessene Mehrbelastung von Verbrauchern unter Berücksichtigung aller betroffenen Interessen und Belange " vorliegen darf.

Punkt C Nr. 3c

Aus Gründen der Versorgungssicherheit ist es zweckmäßig, dass die Möglichkeit einer zeitweisen Parallelversorgung mit sowohl Wasserstoff als auch Erdgas klargestellt wird.

Nr. 4a

Die Vorgabe einer Betrachtung der prognostischen Entwicklung wurde unserer Auffassung nach bereits im informellen Verfahren zurecht kritisiert und ist ersatzlos zu streichen. Wir erkennen, dass keine verbindliche Zusicherung der ausreichenden Wasserstoff-Erhätlichkeit samt entsprechender Nachweise mehr verlangt wird. Aber auch eine plausible Prognose ist zu weitreichend. Ein Prognoseerfordernis geht ohne überzeugenden Grund über die gesetzlichen Anforderungen und die Prüfungskompetenz der BNetzA hinaus, die nur verlangen, dass "der Fahrplan in Übereinstimmung mit den Netzentwicklungsplänen der Fernleitungsebene stehen oder der Gasverteilnetzbetreiber darlegen (muss), wie vor Ort ausreichend Wasserstoff produziert und gespeichert werden kann " (BT-Drs. 20/7619, S. 93 sowie § 71k Abs. 1 Nr. 2a) Hs. 2 GEG). Bei Übereinstimmung mit den Netzentwicklungsplänen oder bei Darlegung der lokaler Wasserstoffverfügbarkeit ist die Frage der Verfügbarkeit offensichtlich als im Rahmen der Plausibilisierung abschließend nachgewiesen anzusehen. Die Gesetzesvorgabe wird um ein Erfordernis aus dem Aufgabenbereich der Lieferanten verschäfft. Unklar ist daneben die Rechtsfolge einer nach Prüfung der BNetzA "ungünstigen" Prognose. Hier sollte zumindest klargestellt werden, das bei einer solchen nicht zu einer Versagung der

Inhaltlicher Bezug	Stellungnahme einfügen
Punkt C Nr. 4b	Genehmigung kommt, sondern eine Prognose lediglich der Information der Gebäudeeigentümer als Teil der Entscheidungsfindung dient.
Nr. 4c	Über die Prognose nach lit. a) hinausgehende Darlegungen sind mit § 71k GEG nicht zu begründen.
Nr. 5a	Es sollte formuliert werden: "Die in der Prognose dargestellten Entwicklungen sind auf sachgerechte Erwägungen zu stützen, die die Prognose plausibel erscheinen lassen. "
Nr. 5d	Wir weisen darauf hin, dass die baulichen und technischen Maßnahmen nicht aus Fokussierung auf Verbraucherschutzaspekten zu kleinteilig und ausführlich angegeben werden sollten.
Nr. 6	Zwischenschritte und Meilensteine eines sich fortentwickelnden, planerischen Prozesses können nicht verbindlich sein. Das wäre allerdings die Konsequenz, wenn im allgemeinen Teil unter A.4 die insgesamt verbindlichkeit des Fahrplans festgelegt wird. Wir verweisen auf unsere dortigen Ausführungen.
Nr. 7d	Eine Beurteilung der Minderung der Treibhausgasemissionen oder der Einhaltung der Klimaschutzziele ist für Netzbetreiber mangels Datenlage nicht möglich. Wir fordern daher, dass dem Festlegungsentwurf die Worte "Die nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständigen Stellen legen im Fahrplan dar, dass (...) " vorangestellt werden.
Nr. 7d	Unser Unternehmen sieht, dass nicht mehr der Nachweis der ökonomischsten Versorgungsalternative gefordert wird. Gleichwohl geht auch der Vergleich unterschiedlicher Optionen auf Vollkostenbasis deutlich über die Vorgaben des GEG hinaus. Als Ziel und Maßstab der Wirtschaftlichkeitsberechnung greift der Entwurf systemwidrig auf Vorgaben des WPG und seiner Gesetzesbegründung zurück. Sofern das Gesetz die Prüfung der wirtschaftlich gesicherten Umstellung der Netzinfrastruktur auf Wasserstoff

<p>Inhaltlicher Bezug</p>	<p>Stellungnahme einfügen</p> <p>zum Prüfungsprogramm der BNetzA macht, ist diese Anforderung ausweislich der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 20/7619, S. 94) lediglich im Kontext der Gewährleistung der Versorgungssicherheit zu verstehen.</p>
<p>Stellungnahme zu Punkt D Nachweise Nr. 3a</p>	<p>Es sollte nicht nur für den Fall der nachträglichen Ausweitung des Umstellungsgebiets die Möglichkeit einer späteren Berücksichtigung im Netzentwicklungsplan geben, sondern auch, wenn entgegen heutigen Erwartungen ein Umstellungsgebiet nicht bis zum 30.06.2030 im Netzentwicklungsplan enthalten ist.</p>
<p>Nr. 3b</p>	<p>Es ist gesetzliche Vorgabe, dass der Gasverteilerbetreiber darlegt, wie vor Ort ausreichend Wasserstoff produziert und gespeichert werden kann. Die Darlegung einer gesicherten Wasserstoffversorgung ist gesetzlich nicht vorgesehen. Nach dem Gesetz ist die Darlegung auch nur erforderlich, wenn der Fahrplan nicht bereits in Übereinstimmung mit den Netzentwicklungsplänen der Fernleitungsebene steht. Nach dem Entwurf läge eine dezentrale Lösung zudem bereits dann vor, wenn in irgendeinem Umfang ein Bezug aus lokaler Erzeugung erfolgen sollte ("nicht ausschließlich aus vorgelagerten Netzebenen bezogen wird (dezentrale Lösung)"). Das ist zu weitreichend. Letztlich kann nur soweit wie möglich und zumutbar die Produktionsweise, der Produktionsort, die Speichermöglichkeiten, die geplante Absicherung und die Gewährleistung der Versorgungssicherheit sowie ggf. die Abkopplung vom vorgelagerten Netz angegeben werden.</p>
<p>Nr.6</p>	<p>Es ist zweckmäßig, Klarstellungen vorzunehmen, um möglichen Ausuferungen vorzubeugen. Es würde die Prüfungskompetenz der BNetzA überschreiten, wenn ohne Beschränkung auf bestimmte Nachweise und Voraussetzungen Nachforderungen zulässig wären. Satz 1 der Ziffer sollte daher lauten: ?Unter angemessener Berücksichtigung aller berührten Belange und Interessen objektiv erforderliche Nachweise, die insbesondere im Verhältnis zum</p>

Inhaltlicher Bezug

Stellungnahme einfügen

Besorgungsaufwand stehen, können bis zur Genehmigung des Fahrplans nachgefordert werden. “

**Stellungnahme zu
Punkt F
Prüfmethodik Nr.4e**

Unser Unternehmen begrüßt, dass der Entwurf das Erfordernis regulärer Änderungen ohne Beschränkung auf bestimmte Inhalte anerkennt und es genügen lässt, wenn diese innerhalb der turnusmäßigen Überprüfung mitgeteilt werden, um eine Aktualisierung des Fahrplans durchzuführen. Als reguläre Änderungen sind dabei alle Änderungen anzusehen, die nicht geeignet sind, die Feststellung des Scheiterns des Fahrplans im Sinne von § 71k Abs. 4 GEG zu begründen. Völlig unklar ist jedoch, in welchem Verhältnis die Klarstellung zulässiger Änderungen zur Festlegung einer insgesamt Verbindlichkeit unter Ziffer A.4 steht.
Forderung: Im Ergebnis ist die Ziffer daher zu streichen und auf die Klarstellung zu konzentrieren: "Änderungen am Fahrplan sind zulässig, solange sie nicht geeignet sind, die Feststellung des Scheiterns des Fahrplans im Sinne von § 71k Abs. 4 GEG zu begründen. Sie sind innerhalb der turnusmäßigen Überprüfung mitzuteilen, um eine Aktualisierung des Fahrplans durchführen zu können. “